

Bundesgesetzblatt ⁷⁵³

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 3. April 1975	Nr. 34
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Branntweinausfuhrpreis 612-7-7	753
25. 3. 75	Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft)	754
25. 3. 75	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte in der ländlichen Hauswirtschaft ..	758

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19	759
Verkündungen im Bundesanzeiger	759
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	760

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Branntweinausfuhrpreis Vom 18. März 1975

Auf Grund der §§ 105 und 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch Artikel 165 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über den Branntweinausfuhrpreis vom 28. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 32) wird wie folgt geändert:

Die Zahl „80“ wird durch die Zahl „120“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bonn, den 18. März 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Verordnung
über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft
(Teilbereich ländliche Hauswirtschaft)**

Vom 25. März 1975

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 236 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich der ländlichen Hauswirtschaft.

§ 2

**Ziel der Meisterprüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer

- die Arbeiten in der Hauswirtschaft und in mit der Hauswirtschaft verflochtenen Teilbereichen des landwirtschaftlichen Betriebes in bezug auf Planung, Organisation und Arbeitstechnik fachgerecht ausführen kann,
- die erforderlichen Kenntnisse hat, den Haushalt nach ökonomischen, ernährungsphysiologischen, hygienischen und sozialen Grundsätzen selbständig zu führen und
- Auszubildende ordnungsgemäß ausbilden kann.

(2) Wer die Meisterprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Meister der ländlichen Hauswirtschaft“ zu führen.

§ 3

Gliederung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung umfaßt

1. einen praktischen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Meisterprüfung ist im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil schriftlich und mündlich, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil schriftlich, mündlich und in Form einer Arbeitsunterweisung durchzuführen. In einzelnen Prüfungsfächern kann von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgesehen werden.

(3) Die mündliche Prüfung sollte vornehmlich in den Fällen erfolgen, in denen die schriftliche Prüfung das Leistungsniveau nicht klar erkennen läßt. Der Prüfungsteilnehmer kann von dem Teil der mündlichen Prüfung befreit werden, in dem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Wird die Prüfung programmiert durchgeführt, so kann der Prüfungsausschuß auf die in den §§ 5 und 6 vorgesehene mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichten.

(5) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können durch den Prüfungsausschuß von gleichartigen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern befreit werden.

§ 4

Prüfungsanforderungen im praktischen Teil

(1) Der praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Planung und Durchführung einer Aufgabe, die geschlossene Arbeitsvorgänge nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus mindestens drei der nachfolgenden Arbeitsgebiete enthalten soll:

1. Nahrungszubereitung und Lebensmittelbevorratung,
2. Haus- und Wohnungspflege,
3. Textilpflege und -verarbeitung,
4. Gartenbewirtschaftung,
5. Erzeugung und Vermarktung in einem mit der Hauswirtschaft verflochtenen Teilbereich des landwirtschaftlichen Betriebes.

(2) Die praktische Prüfung soll in einer für den Prüfungsteilnehmer fremden Ausbildungsstätte abgelegt werden.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat die Planung der ihm gestellten Aufgabe schriftlich darzulegen.

(4) Die praktische Prüfung soll nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 5

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Ernährung,
2. Wohnen und Einrichten,
3. Haushaltstechnik,

4. Textilkunde,
5. Garten,
6. Hygiene.

(2) Im Prüfungsfach „Ernährung“ können geprüft werden:

1. Nährstoffbedarf des Menschen,
2. Ernährung in den verschiedenen Altersstufen,
3. Lebensmittelkunde,
4. Lebensmittelrecht.

(3) Im Prüfungsfach „Wohnen und Einrichten“ können geprüft werden:

1. Raumbedarf und Raumgruppen,
2. bauliche Ausstattung,
3. Einrichten der Wohn- und Wirtschaftsräume.

(4) Im Prüfungsfach „Haushaltstechnik“ können geprüft werden:

1. Wasser- und Energieversorgung,
2. Umweltschutz,
3. Einsatz und Wartung von Maschinen und Geräten.

(5) Im Prüfungsfach „Textilkunde“ können geprüft werden:

1. Textile Rohstoffe und ihre Verarbeitung,
2. Waren- und Gütezeichen, Pflegekennzeichnungen.

(6) Im Prüfungsfach „Garten“ können geprüft werden:

1. Bewirtschaftung und Planung des Nutzgartens,
2. Pflege und Planung des Wohngartens.

(7) Im Prüfungsfach „Hygiene“ können geprüft werden:

1. Gesundheitsvorsorge,
2. physiologische Grundlagen der Arbeit,
3. häusliche Krankenpflege.

(8) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als drei Stunden, die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 6

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre des Haushalts,
2. Rechnungswesen,
3. landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre,
4. Rechts- und Sozialwesen.

(2) Im Prüfungsfach „Wirtschaftslehre des Haushalts“ können geprüft werden:

1. Hauswirtschaftliche Betriebslehre,

2. Haushalt im landwirtschaftlichen Betrieb,
 - a) Haushaltsorganisation und -führung,
 - b) arbeitswirtschaftliche und geldwirtschaftliche Verflechtungen,
 - c) soziale und ökonomische Verflechtungen von Haushalt und landwirtschaftlichem Betrieb.

(3) Im Prüfungsfach „Rechnungswesen“ können geprüft werden:

1. Haushaltsbuchführung, Analyse und Folgerungen,
2. Kostenrechnung, Kalkulation.

(4) Im Prüfungsfach „landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre“ können geprüft werden:

1. Möglichkeiten der Ermittlung von Betriebsleistungen,
2. Produktion und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
3. Agrarförderung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechts- und Sozialwesen“ können geprüft werden:

1. Für die Familie und für den Bereich der Landwirtschaft wesentliche Rechtsvorschriften,
2. Familie und Gesellschaft, insbesondere Familienstrukturen, Leistung und Förderung der Familie, Rolle der Familienmitglieder, Stellung der Frau in Familie und Beruf,
3. Landwirtschaft in Wirtschaft und Gesellschaft:
Die Bedeutung der Landwirtschaft in der Gesamtwirtschaft sowie Entwicklung, Aufbau und Aufgaben der Landwirtschaftsorganisationen, Landwirtschaftskammern, Wirtschaftsverbände, Verbraucherorganisationen, Gewerkschaften,
4. Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 6 Abs. 5 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags-, Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Arbeitsschutz- und Mutterschutzrecht, Arbeitsgerichtsverfahrensrecht, Unfallverhütung,

5. Versicherungswesen:

- a) Sozialversicherung, insbesondere Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Altershilfe für Landwirte, Landabgaberente, Betriebshelfer,
- b) Privatversicherung:
Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung,

6. Steuerwesen:

- a) Steuerarten:
Grundsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer,
- b) Steuerverfahren:
Steuertermine, Steuerpflichten, insbesondere Steuererklärung, Steuerstundung und Steuererlaß, Rechtsmittel.

(6) Die schriftliche Prüfung soll in Form einer Hausarbeit durchgeführt werden. Diese Prüfungs-

arbeit ist über den Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes anzufertigen, in dem der Prüfungsteilnehmer tätig ist oder war. Sie umfaßt die Analyse und Planung für den Haushalt und soll auf einem vollständigen Haushaltsbuchführungsabschluß aufbauen. Die Hausarbeit soll in drei Monaten angefertigt werden.

(7) Wird die Meisterprüfungsarbeit nach Absatz 6 nicht als Hausarbeit gestellt oder kann sie aus Gründen, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, nicht in der in Absatz 6 vorgesehenen Form durchgeführt werden, so ist eine Prüfung der Kenntnisse als schriftliche Prüfung gegebenenfalls in programmierter Form durchzuführen.

(8) Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 7

Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:

- a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
- b) Ausbildungsmittel,
- c) Lern- und Führungshilfen,
- d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus mehreren unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

(7) Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und für den einzelnen Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll vom Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung von Auszubildenden durchgeführt werden. Die praktische Unterweisung kann auch im praktischen Teil der Prüfung erfolgen.

(8) Von der Prüfung kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuß freigestellt werden, wer nachweist, daß er vor einer zuständigen Stelle oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung abgelegt hat, die den Prüfungsanforderungen der Absätze 1 bis 7 entspricht.

§ 8**Bestehen der Meisterprüfung**

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen.

(2) Sind die Leistungen nicht in allen vier Teilen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so ist die Meisterprüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 9**Wiederholung der Meisterprüfung**

(1) Die Meisterprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jeweils zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin.

(2) Wird die Meisterprüfung wiederholt, so ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von den Prüfungsteilen und Prüfungsfächern freizustellen, in

denen seine Leistungen in der vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 10**Übergangsregelung**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 11**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte in der ländlichen Hauswirtschaft**

Vom 25. März 1975

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 236 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Mindestanforderungen an die Einrichtung
und den Bewirtschaftungszustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muß ein Haushalt in einem landwirtschaftlichen Betrieb sein, der nach seiner Einrichtung und seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen dafür bietet, daß dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin vom 11. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1177) geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muß gewährleistet sein.

(2) In der Ausbildungsstätte, für die die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses beantragt wird, müssen die gültige Ausbildungsordnung und Prüfungsordnung vorliegen.

(3) Die Ausbildungsstätte soll über eine ausreichende, zeitgemäße und sachgerechte Ausstattung und Einrichtung verfügen.

(4) Haushaltsorganisation und Haushaltsführung müssen nach gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Grundsätzen ausgerichtet sein. Ferner sollen wirtschaftliche Vorgänge des Haushaltes buchführungsmäßig erfaßt werden und Planungsunterlagen für Teilbereiche des Haushaltes vorliegen.

(5) Die Ausbildungsstätte muß Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können.

§ 2

Mindestanforderungen an die Größe

Die Ausbildungsstätte soll ein Mehrpersonenhaushalt sein. Größe und Anzahl der Wohn- und Wirtschaftsräume müssen eine optimale Arbeitsplatzgestaltung gewährleisten.

§ 3

Ausnahmeregelungen

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen der Ausbildungsordnung nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung befristet anerkannt werden, wenn dies nach den regionalen Strukturverhältnissen notwendig ist und sichergestellt ist, daß eine erforderliche Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden kann.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 19, ausgegeben am 27. März 1975**

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	357
26. 2. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) über die gemeinsame Finanzierung von Programmen und Projekten der Entwicklungshilfe	358
26. 2. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Kapitalhilfe	361
7. 3. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	364
7. 3. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Übereinkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	365
12. 3. 75	Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war	366
25. 3. 75	Bekanntmachung der Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über eine deutsch-brasilianische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Ressortabkommens zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Landwirtschaft der Föderativen Republik Brasilien über die Förderung von gemeinsamen deutsch-brasilianischen privatwirtschaftlichen Unternehmen auf dem Sojasektor	367

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
18. 3. 75 Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung für die Seelotsreviere 9515-11	58	25. 3. 75	1. 4. 75
18. 3. 75 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal 9519-2	58	25. 3. 75	1. 4. 75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 2. 75	Verordnung (EWG) Nr. 542/75 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	3. 3. 75 L 57/38
13. 2. 75	Verordnung (EWG) Nr. 543/75 des Rates über den Abschluß von zwei Abkommen in Form von Briefwechseln betreffend die Artikel 2 und 3 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	7. 3. 75 L 62/1
3. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 544/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 3. 75 L 58/1
3. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 545/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 3. 75 L 58/3
3. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 546/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerbestände für Tafelwein hinsichtlich des Beihilfebetrags	4. 3. 75 L 58/5
3. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 548/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für Mais und seine Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden Beträge	4. 3. 75 L 58/8
3. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 549/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	4. 3. 75 L 58/12
3. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 550/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 3. 75 L 58/14
3. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 551/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 3. 75 L 58/16
3. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 552/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 3. 75 L 58/20
4. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 553/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 3. 75 L 59/1
4. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 554/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 3. 75 L 59/3
4. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 555/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	5. 3. 75 L 59/5
4. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 557/75 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Subventionen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 3. 75 L 59/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.